

machung des Druckübernahmevertrages oder auf Preisherabsetzung für das gelieferte Werk sind die in den §§ 465 bis 467 und 469—475 gegebenen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Kauf maßgebend; es wird also in dieser Richtung die Druckübernahme ausnahmsweise wie ein Kaufgeschäft beurteilt. Es verjähren jedoch solche Wandelungs- und Minderungsansprüche aus dem Druckübernahmevertrag erst in sechs Monaten vom Tage der erfolgten Abnahme und Billigung des Werks durch den Besteller und nicht schon (wie beim Kauf) vom Ablieferungstage an (§ 638 B.G.B.).

In gleicher Frist und vom selben Moment an verjährt auch der Anspruch des Bestellers auf Beseitigung von Mängeln am Druckwerk oder auf Schadensersatz wegen Nicht- oder nicht rechtzeitiger Herstellung des Druckwerks (vgl. dagegen § 377 H.G.B. Voraussetzung der Wandelung oder Preisminderung beim Handelskauf). Auch bei nicht rechtzeitiger Herstellung des Druckwerks ist gemäß § 634—636 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Drucker zunächst eine Nachfrist zu setzen mit der Erklärung, daß man nach fruchtlosem Ablauf die Abnahme des Werks ablehne. Diese Frist kann eventuell schon vor dem Zeitpunkt der Ablieferung vom Besteller dem Drucker gestellt werden, wenn sich bereits vorher zeigt, daß die Ablieferung des Werkes infolge Verzögerung des Druckers rechtzeitig nicht erfolgen wird. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann der Besteller vom Vertrage zurücktreten, wenn er dies bei Bestimmung der Frist angedroht hat. Das Recht auf die Nachfrist entfällt auch hier für den Drucker, wenn die Herstellung innerhalb einer Nachfrist unmöglich erscheint, oder wenn der Drucker die Nachholung verweigert oder für den Besteller die Nachlieferung interesse- und wertlos geworden ist. Neben dem Rücktritt kann der Besteller auch Schadensersatz wegen nicht rechtzeitiger Herstellung des Druckwerkes verlangen.

Wichtig ist, daß der Besteller eines Druckwerks, der die Mängel am Werke dem Drucker unverzüglich oder innerhalb der sechsmonatigen Verjährungsfrist anzeigt, auch wenn die sechsmonatige Verjährungsfrist zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Rücktritt, Preisminderung oder Beseitigung des Mangels verstrichen ist, die Zahlung der Vergütung insoweit immer noch verweigern kann, als er auf Grund der verjährten Klagen (die Verjährung beginnt auch hier erst mit der Abnahme des Werkes § 638 B.G.B.) hierzu berechtigt gewesen wäre (§ 639 in Verbindung mit § 478 B.G.B.).

Ebenso kann auch nach bereits verjährtem Anspruch auf Schadensersatz z. B. wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Druckwerks der Besteller diesen Schadensersatz dem Drucker noch in Aufrechnung auf dessen Vergütungsanspruch bringen, wenn der Besteller unverzüglich nach Abnahme des Werkes oder noch innerhalb der sechsmonatigen Verjährungsfrist des Schadensersatzanspruchs dem Drucker von dem Mangel Anzeige erstattet hat. Auch wird die Zeit, in der der Drucker sich der Prüfung des Werks auf die vom Besteller behaupteten Mängel unterzieht oder deren Beseitigung versucht, nicht in die Verjährungsfrist für obige Ansprüche (Wandelung, Minderung, Schadensersatz) eingerechnet. Unerhebliche Mängel geben dem Besteller keinen Rücktrittsanspruch (§ 634 Abs. 4). Ersichtliche Mängel am Druckwerk lassen die nachträgliche Geltendmachung gedachter Ansprüche nur dann zu, wenn der Besteller bei der Abnahme des Werks dem Drucker erklärt, er behalte sich alle Rechte wegen solcher Mängel vor (§ 640, Abs. 2). Das gleiche gilt von nicht sofort ersichtlichen Mängeln am Druckwerk, die dem Besteller bei oder schon vor der Abnahme des Werks bekannt geworden sind.

Die Vergütung für das Druckwerk wird erst dann fällig und einforderbar, wenn es

- a) vollständig fertiggestellt, und
- b) abgenommen ist vom Besteller.

Mithin tritt Fälligkeit noch nicht ein mit der Lieferung an den Besteller, auch nicht wenn das Werk vereinbarungsgemäß in Teilen abzunehmen ist oder ein Vorschuß dafür ausbedungen ist (§ 641 Absatz 1 B.G.B.). Die für das abgenommene Druckwerk geschuldete Vergütung verzinst sich kraft Gesetzes vom Tage der Abnahme an zugunsten des Druckers, es sei denn daß dieser eine Zahlungsfrist vom Abnahmetag an den Besteller gewährt hat (§ 641 Abs. 2 B.G.B.).

Von besonderer Bedeutung für Druckübernahme-Verträge und deren Erfüllung ist die Bestimmung in § 642 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie lautet: Ist bei der Herstellung des Werks eine Handlung des Bestellers erforderlich, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Handlung Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe dieser Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Verzugsdauer und der Höhe der Vergütung, andererseits nach dem, was der Unternehmer infolge Verzuges an Aufwendungen für das Werk erspart oder durch anderweite Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann. — Es gehören hierher die Fälle die Verzögerung des Bestellers in der Lieferung des Manuskripts oder der Fortsetzung desselben, Schwerleierlichkeit des Manuskripts, Verzögerungen in der Korrekturvornahme, Verzögerungen verursacht durch nachträgliche Textänderungen oder Textergänzungen, Verzögerungen in der Absendung u. Dem Drucker steht in diesen Fällen auch ohne vorherige Vereinbarung ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch zu. In solchen und ähnlichen Fällen kann der Drucker dem Besteller des Werks eine Frist zur Nachholung der Handlung mit der Wirkung bestimmen, daß er nach deren erfolglosem Ablauf von seinen Vertragsverpflichtungen durch Aufkündigung sich befreien kann (§ 643 B.G.B.). Der Verleger des Werks kann, wenn der Urheber der schuldhaften Veranlasser der Verzögerung oder der Mehrarbeit ist, seinen Rückgriff natürlich gegen den Urheber nehmen und sich auch die an den Drucker für das Werk bezahlten Mehrkosten ersetzen lassen, bezw. diese am Honorare aufrechnen.

Bis zur erfolgten Abnahme des Druckwerks haftet der Drucker für den rein zufälligen Untergang des hergestellten Werks oder dessen zufällige Verschlechterung (Beschädigungen). Dagegen ist er nicht verantwortlich zu machen, wenn das vom Besteller gelieferte Manuskript bei ihm in der Zeit, in der es zum Drucke benutzt wird, durch Zufall untergeht oder eine zufällige Verschlechterung erfährt. Selbstredend trägt der Drucker von dem Augenblick an nicht mehr die Gefahr des zufälligen Untergangs des Druckwerks oder der zufälligen Verschlechterung, wo der Besteller mit dessen Abnahme in Verzug gerät oder die Abnahme ohne triftigen Grund verweigert. Das Werk lagert alsdann beim Drucker auf Gefahr des Bestellers. Erfolgt nach Fertigstellung des Druckwerks dessen Versendung auf Wunsch des Bestellers nach einem andern Ort als den, an dem der Drucker das Werk zu übergeben hat (Herstellungsort in der Regel), so gelten bezüglich des Überganges der Haftung für zufälligen Untergang oder zufällige Verschlechterung des Druckwerks ganz die gleichen Grundsätze wie bei Versendung von Kaufgegenständen (vergl. § 644 B.G.B. in Verbindung mit § 447 ebenda). Sobald der Drucker das Werk der Post, der Bahn oder dem Spediteur, dem Frachtführer oder der mit der Versendungsausführung betrauten Person oder An-